

Anlage 3: Vom Finanzamt akzeptierte Version

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zwecke der Kolpingsfamilie sind:
- a) Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - b) Förderung der Jugendhilfe,
 - c) Förderung der Altenhilfe,
 - d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) Förderung der Religion,
 - f) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - g) Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht - ausgerichtet am Programm/Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland sowie an den Bestimmungen des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere durch:

- zu a) Angebot von Vorträgen zu arbeits- und gesellschaftspolitischen sowie kulturellen Themen,
 - zu b) Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
 - zu c) Freizeitangebote und Veranstaltungen für Senioren,
 - zu d) Partnerschaft mit einer Kolpingsfamilie in Kenia und aktive Unterstützung der Rumänienhilfe des Diözesanverbandes,
 - zu e) Angebot von Meditationen zu religiösen Themen, Gestaltung von Familiengottesdiensten und Andachten,
 - zu f) familienspezifische Freizeitangebote und die Vermittlung sozialer/christlicher Werte für die Familie,
 - zu g) aktive Mitwirkung bei Faschingsveranstaltungen in der Region.
- (2) Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Daneben ist weiterer Zweck der Kolpingsfamilie (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln, im Wesentlichen durch Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen zur Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis j) genannten steuerbegünstigten Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere
- a) für das Kolpingwerk Deutschland,
 - b) zur Unterstützung von gemeinnützigen Personalverbänden, Rechtsträgern und Einrichtungen im Kolpingwerk Deutschland
- sowie zur Verwirklichung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Die Kolpingsfamilie kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (5) Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.